

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2608-1/92

Wien, 29. Oktober 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das AIDS-Gesetz ge-
ändert wird;
Stellungnahme

| | |
|------------------------|--------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. 128 | -GE/19-12 |
| Datum: | 3. NOV. 1992 |
| Verteilt | 05. Nov. 1992 Flv. |

An das
Präsidium des Nationalrates

L. Jannitsch

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82124**

MD-2608-1/92

Wien, 29. Oktober 1992

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das AIDS-Gesetz ge-
ändert wird;
Stellungnahme**

zu Zl. 21.746/1-II/A/5/92

**An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz**

**Auf das Schreiben vom 2. September 1992 beehrt sich das Amt
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

Zu § 1 Abs. 2:

**Auf Grund der besonderen Bedeutung dieser Norm für die Volks-
gesundheit wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung zur
Erlassung dieser Verordnung zu normieren.**

Zu § 2 Abs. 2:

**Nunmehr soll jeder zur selbständigen Berufsausübung berech-
tigte Arzt nach § 2 Abs. 2 Z 1 zur Meldung verpflichtet sein.
Es könnte daher zu Mehrfachmeldungen kommen, da § 3 Abs. 2
AIDS-Gesetz unverändert bleibt und daher eine Identifizierung
des Kranken nicht möglich ist.**

- 2 -

Zu § 3 Abs. 3:

Es wird angeregt, die Verordnungsermächtigung des zuständigen Bundesministers dahingehend zu konkretisieren, daß die Wortfolge "nähere Bestimmungen über Inhalt, Umfang ..." durch die Wortfolge "im Rahmen des § 3 Abs. 2" ergänzt wird, da die Wahrung der Anonymität der betroffenen Personen wegen der notwendigen Vermeidung einer Diskriminierung der Patienten von großer Bedeutung ist.

Zu § 4 Abs. 1:

Mit den derzeit bestehenden Methoden ist es nicht möglich, eine frische Infektion mit HIV eindeutig auszuschließen. In der Zeit zwischen Infektion ohne Anzeichen und dem Zeitpunkt, ab dem ein eindeutig serologisch positiver Befund vorliegt, bestehen doch serologische Hinweise auf die Wahrscheinlichkeit einer HIV-Infektion mit zunehmender Deutlichkeit. Das Umschlagen von serologisch negativ auf eindeutig serologisch positiv betrifft einen Zeitraum von mehreren Wochen, in dem der Befund weder als negativ noch als positiv angegeben werden kann. Es ist medizinisch nicht vertretbar, Personen während dieses Zeitraumes die Ausübung der Prostitution zu gestatten, da sie in dieser Zeitspanne möglicherweise besonders infektiös sind. Bei positivem Screening-Test sollte daher bereits die Prostitution solange untersagt werden, bis durch spezifische Tests eindeutig ein negatives Ergebnis bestätigt wird.

Die Formulierung des § 4 Abs. 1 müßte daher insofern geändert werden, als bereits der Hinweis auf eine Infektion zur Untersagung der Ausübung der Prostitution führt. In diesem Sinn sollte auch der Text des § 4 Abs. 3 abgeändert werden.

Der Ausdruck "gewerbsmäßige Unzucht" ist nicht zeitgemäß. Es wird daher angeregt, eine den gesellschaftlichen Gegebenheiten und dem heutigen Sprachgebrauch besser entsprechende Definition zu finden. Dies gilt auch für § 4 Abs. 2.

- 3 -

Zu § 4 Abs. 3:

Im Sinne der Ausführung zu § 4 Abs. 1 sollte auch hier der "Hinweis auf eine Infektion" normiert werden.

Zu § 5 Abs. 1 und 2:

Es wird die Verpflichtung des Arztes festgelegt, Patienten, bei welchen eine HIV-Infektion nachgewiesen wurde, entsprechend aufzuklären. Es wird keine Aussage getroffen, um welchen Arzt es sich in diesem Zusammenhang handeln soll. Jeder Arzt, der eine solche Infektion feststellt, ist daher von dieser Aufklärungspflicht betroffen.

Nicht jeder Arzt wird im Rahmen seiner Berufsausübung - sofern er nicht ein besonderes Interesse für die AIDS-Problematik aufbringt - in der Lage sein, eine ausreichende Aufklärung vornehmen zu können. In diesem Sinne und zum Schutz der Patienten und deren Kontaktpersonen sollte eine Verpflichtung aller Ärzte normiert werden, sich hinsichtlich der genannten Problematik jeweils auf dem neuesten Stand der Wissenschaft zu halten.

In diesem Zusammenhang wird auf das Spannungsverhältnis zwischen ärztlicher Verschwiegenheitspflicht und gegebenenfalls manifester Gefahr für Kontaktpersonen HIV-infizierter Patienten hingewiesen. Es sollte in das AIDS-Gesetz eine Regelung aufgenommen werden, die es dem Arzt ermöglicht, im Falle uneinsichtiger Infizierter deren Sexualpartner - soweit dies möglich ist - in die Aufklärung einzubeziehen, ohne hiedurch in die Gefahr zu geraten, wegen Verletzung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht zur Verantwortung gezogen zu werden.

Im Absatz 2 sollte auch festgelegt werden, daß über die Verhaltensregeln zur Vermeidung der Weiterverbreitung solcher Infektionen zu belehren ist. Der Infizierte braucht nicht mehr über die Vermeidung der Infektion belehrt werden, da er ja bereits infiziert ist. Es muß ihm jedoch erklärt werden, welche Vorsichtsmaßnahmen notwendig sind, um nicht andere Personen anzustecken.

- 4 -

Zu § 5 Abs. 3:

Eine wiederholte Belehrung über Verhaltensregeln im Abstand von nicht mehr als drei Monaten im Sinne des § 4 Abs. 2 erscheint nicht sinnvoll. Die Belehrung sollte vielmehr dann wiederholt werden, wenn Hinweise für ein spezielles Risikoverhalten aufscheinen, etwa bei Aufdeckung einer anderen sexuell übertragbaren Infektion.

Das Verbot gemäß § 4 Abs. 1 muß ausführlich und nachweislich besprochen werden, wenn eine HIV-Infektion vorliegt und aus diesem Grund die Ausweiskarte nach der Verordnung BGBl. Nr. 314/1974 nicht ausgefolgt oder entzogen wird.

Zu § 6 Abs. 3:

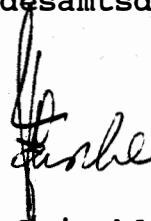
Auf Grund der besonderen Bedeutung dieser Norm für die Volksgesundheit wird auch hier vorgeschlagen, eine Verpflichtung zur Erlassung der Verordnung festzusetzen.

Zu § 7 Abs. 2:

Inhalt und Form der Information des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz an die Länder sollten festgelegt werden. Auf die Anmerkungen zu § 3 Abs. 1 wird hingewiesen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor